

Bitte nur per e-mail über
antworten!

-per Fax-

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11

82467 Garmisch-Partenkirchen

Herr Landrat Kühn ist sofort vom Dienst zu suspendieren!

Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen unter 53-752/13 vom 08.05.2002 Sachbearbeiter Herr Hofer;

Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen unter 51-135/11 vom 27.05.2002 Sachbearbeiterin Frau Ostler unterschrieben aber von Frau Sperber

Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen unter 51-135/11 vom 28.05.2002

Sachbearbeiterin Frau Ostler unterschrieben aber von Frau Sperber

Forderung auf sofortige Führung der Grundbücher der Haus-Nr. 25 und 75, mit allem was damit zusammenhaengt, über mich!

Sehr geehrte Damen und Herren,

saemtliche oben aufgeführten Bescheide des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen sind nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig und haben nie Rechtskraft erlangt und sind sofort öffentlich aufzuheben. Saemtliche Bescheide sind unter dem derzeitigen Landrat Harald Kühn im Mai 2002 ausgestellt worden. Landrat Harald Kühn ist hiermit öffentlich als Landrat abzusetzen und seines Amtes zu entheben, da der Erlass der oben aufgeführten Bescheide 53-751/13, 51-135/1 und 51-135/11 vom Mai 2002 beweist, dass Landrat Harald Kühn das Amt des Landrats kriminell und steuerbetrügerisch ausübt und dieses Amt missbraucht. Landrat Harald Kühn hat keine Rechtsgrundlage steuer-, renten- und versicherungsbetrügerische Bescheide gegen mich und gegen meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ über die Sachbearbeiter Herr Hofer, Frau Ostler und Frau Sperber zu erlassen, geschweige denn zu vollziehen. Diese drei nichtigen Bescheide sind ausnahmslos Folgebescheide zu II/4-6021/1 (588/66 zu 889/65) des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 10.10.1966 an Herrn Georg Huber jun. in „Eschenlohe, Mühlstrasse 40“ (eine illegale Scheinadresse für den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) betreff Erweiterung des Anwesens auf den Flurstück Nr. 1086 1 / 2 und 1088 der Gemarkung Eschenlohe. Seit dem Jahre 1965 wird nachweislich das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen durch die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gefaelscht und steuerlich ausser Kraft gesetzt. Dies ist jedoch weder rechtlich, noch steuerlich, noch finanziell möglich und nicht zulaessig, da das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen keine Rechtsgrundlage hat in die selbstaendige Steuergemeinde Eschenlohe, die über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe verwaltet wird, einzugreifen. Im Gegenteil! Die Steuergemeinde Eschenlohe und die Mühle vor Eschenlohe haben bis heute Bestandschutz und können, falls Sie von Dritten – wie hier vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen angegriffen werden –, diese illegalen Machenschaften durch eigene Bescheide rechtswirksam ausser Kraft setzen und Personen - wie den derzeitigen Landrat Harald Kühn - absetzen, da die Steuergemeinde Eschenlohe über das Haus-Nr. 25 verwaltet wird und somit durch die über 400jaehrigen Rechte (wie das Haus-Nr. 25 selbst) geschützt ist. Ich verweise hier auf das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft Seite 182 des Landgerichts-Bezirksamts-Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 iVm. Haus-Nr. 10,11,75 und 21 des Müllers Georg Huber der Steuergemeinde Eschenlohe (seit 1958/1959 ist ein Exemplar illegal im Staatsarchiv München unter der Kataster-Nr. 8576 „archiviert“). Für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe trat das erneuerte Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber vom 18.12.1928 ausgestellt vom Finanzamt Garmisch anstelle des alten Grundsteuerkatasters (erstmalig ausgestellt 1864). Über dieses Kataster vom Haus-Nr. 25, Eschenlohe, kann ich direkt mein Eigentum am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe

nachweisen. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen war gar nicht berechtigt unter Nr. II/4 – 6021/1 (588/66 zu 889/65) am 10.10.1966 an Herrn Georg Huber jun. 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40 (dieses Schreiben habe ich vor ca. vier Wochen zum ersten Mal gesehen!), eine Erweiterung des Anwesens auf den Flurstücken-Nr. 1086 1 / 2 und 1088 der Gemarkung Eschenlohe zu genehmigen. Ich habe weder eine Erweiterung des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe beantragt, noch dieser zugestimmt und auch nichts unterschrieben. Ausserdem gibt es das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, nicht auf den Fl.-Nr. 1086 1 / 2 und 1088. Nach dem Auszug aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt Nr. 261 vom 2. Januar 1951 Nr. 23 ist die Plan-Nr. 1086 das Wohnhaus Haus-Nr. 25 mit Stall, Stadel, Wagenremise, Autohalle mit Schupfe, Holzlege und Hofraum zu 0,142 ha. Somit erfolgte die Erweiterung des Anwesens Haus-Nr. 25, Eschenlohe (also die Beseitigung von Stall und Tenne im südlichen Teil) durch einen Schwarzbau direkt über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen über die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Ich verweise hier auf die 3. Verlaengerung meines Jagdscheines Nr. 160/59 für die Zeit vom 1. April 1964 bis 31. Maerz 1965 vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, am 11. Maerz 1964 ausgestellt. Es ist daher rechtlich gar nicht möglich und unzuverlässig, dass das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Jahr 1965, wenn nachweislich ein Jahresjagdschein Nr. 160/59 auf Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe für mich ausgestellt ist, gleichzeitig für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe einen Bauplan unter der illegalen Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ genehmigt, und zwar auf den Fl.-Nr. 1086 1 / 2 und 1088 (dort steht das Haus-Nr. 25 gar nicht). Dies ist Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug pur, und zwar vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen. Nach diesem Betrugs muster laufen auch die Bescheide des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen 53-752/13, 51-135/11 und 51-135/11 vom Mai 2002 gegen mich und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947), und zwar über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, über die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und unter dem gleichen Aktenzeichen, was gar nicht geht, da Irene Anita Huber (*1947) und ich zwei getrennte verschiedene natürliche Personen sind. Dies kann direkt nachgewiesen werden. Mit Bescheid vom 27.06.1989 der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern wurde ich unter Rautstrasse 10 in Eschenlohe unter der Mitgliedsnummer 80/10116538 mit der Betriebsnummer 111 O1 O220 in das Mitgliedsverzeichnis ab 01.07.1989 aufgenommen. Mit Schreiben vom 18. Januar 1972 an Georg Huber in 8116 Eschenlohe Post Mühlstrasse 40 Landkreis Garmisch unter Mitglieds-Nr. 4/18517 (111 O1 O220) wurde der Betrieb Haus-Nr. 25, Eschenlohe auf „Mühlstrasse 40“ adressiert. Es ist jedoch rechtlich unmöglich und unzuverlässig, die Betriebsnummer 111 O1 O220 von Haus-Nr. 25 auf die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und dann auf die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ zu übertragen. Mit Bekanntmachung über die Absicht einen Flächennutzungsplan aufzustellen, den Flächennutzungsplan zu ergänzen, hat der Gemeinderat von Eschenlohe am 14.07.1988 beschlossen, den Flächennutzungsplan in folgenden Bereichen für folgende Flurnummern zu ändern: Gebiet „Raut“, Flurstück Nr. 1098 Teilfläche, 1086, 1088, 1088/3, 1088/7, 1088/4, 1088/5 und 1088/6. Mit der Erarbeitung ist die Ortsplanungsstelle in Oberbayern in München beauftragt worden. Eschenlohe, den 15.07.1988 Gemeinde Eschenlohe Berchtold 1. Bürgermeister.

Laut Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen Auszug aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 vom 2. Januar 1951 ist die Plan-Nr. 1086 Wohnhaus-Nr. 25 mit Stall, Stadel, Wagenremise, Autohalle mit Schupfe, Holzlege und Hofraum zu 0,142 ha, Plan-Nr. 1088 der Hausgarten mit 0,7865 ha. Die Plan-Nr. 1108 1 / 106 ist das Gasthaus mit Schiessstand Haus-Nr. 25 Schupfe und Garten zu 0,0428 ha. Zu den Grundstücken Fl.-Nr. 1088 gehören Teilflächen, die zum Weg Plan-Nr. 1073 gezogen sind. Es steht also fest, dass für die Fl.-Nr. 1088/3, 1088/4, 1088/6 keine rechtskräftigen Baugenehmigungen vorliegen. Diese Flächen liegen ausnahmslos im Schussbereich des auf Pl.-Nr. 1108 1 / 106 befindlichen Schiessstandes. Es handelt sich also um reine Schwarzbauten. Völlig rechtswidrig ist es, wenn die Gemeinde Eschenlohe diese Schwarzbauten über die Änderung des Flächennutzungsplans absichern will und auch noch die bestehende Hofstelle Fl.-Nr. 1086, die bis heute Bestandskraft hat, mit in die Änderung des Flächennutzungsplans hineinnimmt. Erstens kann die Gemeinde Eschenlohe nicht über die Steuergemeinde Eschenlohe bestimmen und schon gar nicht über das Haus-Nr. 25, Fl.-Nr. 1086 und der Hausgarten Fl.-Nr. 1088 des Haus-Nr. 25 kann gar nicht aufgesplittet werden und schon gar nicht darf die Fl.-Nr. 1108 1 / 106 Gasthaus mit Schiessstand Haus-Nr. 25 Schupfe und Garten weggefasst werden, wie es hier geschehen ist. Die Gemeinde Eschenlohe konnte also gar nicht rechtswirksam die Teilfläche 1098 als Sonderbaugelände Raut ausweisen. Diese liegt im Aussenbereich und im Hochwassergebiet und ist über den Hausgarten Fl.-Nr. 1088 und der Fl.-Nr. 1108 1 / 106 Gasthaus mit Schiessstand und den illegalen Schwarzbauten auf den Fl.-Nr. 1088/3, 1088/4 und 1088/6 nicht erschliessbar. Die Fl.-Nr. 1088/5 (das private Wohnhaus, gehört zum Haus-Nr. 25) liegt ebenfalls im Hausgarten des Haus-Nr. 25 und darf gar nicht an Dritte (wie das Haus-Nr. 25 selbst) veräußert werden, da die gesamte Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe nicht teilbar ist und

bis heute eine rein landwirtschaftliche Fläche ist. Eine Ausweisung als Baugebiet kann von der Gemeinde Eschenlohe gar nicht vorgenommen werden. Die Gemeinde Eschenlohe gibt es natürlich gar nicht, sondern sie ist ein Teil der Steuergemeinde Eschenlohe, die direkt dem Haus-Nr. 25 (der Mühle vor Eschenlohe) – also mir persönlich – untersteht (siehe anliegenden Bericht vom 17. August 1937 der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfungsstelle der landw. Genossenschaften Ges. m.b.H), der bereits auf dem Deckblatt meinen Grossvater Johann Huber sen. selbst als Eigentümer der Gemeinde ausweist!). Ich habe bis heute für das gesamte Mühlengelaende weder einen Flächennutzungsplan genehmigt noch einen Bebauungsplan erstellt und werde dies auch nicht tun. Es bleibt also beim gesamten Mühlengelaende vor Eschenlohe - wie bis jetzt - eine rein landwirtschaftliche Fläche mit dem Erbhof Haus-Nr. 25, auf dem nur das Säge- und Elektrizitätswerk Johann Huber eingetragen ist unter Band 3 A 226 im Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen am 25.04.1941 (nach dem Ausschnitt aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 102 vom 5. Mai 1941). Es haben also weder Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, noch eine Spedition Wittwer oder Wohnhäuser oder sonstige dritte Personen nichts im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu suchen. Genauso haben dritte Personen - wie eine ZEG-Streife im Wildgehege - nichts aber auch gar nichts zu suchen. Wenn dann Kripobeamte, die ich gar nicht kenne, behaupten, ich hätte einen Revolver gezogen, obwohl dies durch den Aufprall mit dem mich diese Beamten zu Boden warfen (und der Revolver ca. 5 Meter durch die Luft flog) gar nicht möglich war, zeigt dies, wie staatlich angeordnete falsche Tatsachen erzählt werden. Laut Bescheid vom 08.05.2002 wird meine Festnahme am 14.08.2001 um 20.30 Uhr (ich habe bis heute keine Unterlagen) bis heute wie folgt „geschildert“: *„Die ZEG-Streife.....und.....waren am Dienstag, 14.08.01 zur äusseren Absperrung des Wohnhauses der Fa. Huber Rautstrasse 10 Eschenlohe eingesetzt. Als.....und.....der PI Fahndung den Tatverdächtigen, Herrn Huber, in seinem Wildgehege mit Jagdhütte, südlich der Rautstrasse ausfindig machen konnten, zog sich die ZEG-Streife, nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter aus der äusseren Absperrung zurück und unterstützte die Kollegen im Wildgehege. Während.....mit Herrn Huber sprach, stand ein Schubkarren vor ihm, Herr Huber entfernte sich während des Gesprächs nie von diesem. In diesem Schubkarren stand ein weisser Eimer. Was sich in diesem Eimer befand konnte zu diesem Zeitpunkt keiner der Beamten erkennen. Zu der Zeit des Gesprächs zwischenund Herrn Huber befanden sich.....und die ZEG-Beamten verdeckt auf dem Schotterweg, der vom Wildgehege in Richtung Wohnhaus des Herrn Huber führt. Um aus dem Gehege zu seinem Wohnhaus zu gelangen, musste Herr Huber an den Beamten vorbei.befand sich rechts von Herrn Huber, die und verdeckt hinter Büschen auf der linken Seite. Als Herr Huber das Gespräch mit abbrach, schob er den Schubkarren auf den Schotterweg in Richtung seines Wohnhauses und somit in Richtung der Beamten. Als Herr Huber auf Höhe der drei Beamten war, sprach ihn (zivile Kleidung) an. Daraufhin sah Herr Huber zu ihm nach rechts, stellte den Schubkarren ab und fasste mit seiner Hand in den weissen Eimer, der sich im Schubkarren befand.erkannte, dass in dem weissen Eimer griffbereit ein Revolver lag. ... riss den Schubkarren von Herrn Huber weg, so dass er den Revolver nicht mehr zu fassen bekam. Gleichzeitig wurde Herr Huber von zu Fall gebracht. Die Festnahme fand um 20.30 Uhr statt.“* Die Schilderung - wie sie hier nach dem Aktenvermerk der Polizeidirektion Weilheim vom 18.08.2001 erfolgt ist - ist geradezu kriminell und nichtig. Dies ergibt sich aus folgenden Fakten und Tatsachen: Ich war am 14.08.2001 um ca. 18.30 Uhr mit dem Einbringen von Heu auf der Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe ausserhalb der Einzäunung beschäftigt, als auf einmal ein Pkw auf dem Rautweg in Richtung Sieben Quellen nach Süden, erschien und Personen mit einem Schäferhund auf die Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe, wo ich gerade Heu mit einem Schubkarren einbrachte, sprangen, worauf ich mich sofort fluchtartig ins Gehege zurückzog, den Schubkarren im Heustadel verräumte und mich daran machte, das Damwild noch mit Wasser zu versorgen. Auf dem Schotterweg habe ich mit Sicherheit kein Heu eingebracht und beim Versorgen meines Damwildes mit Wasser benötigte ich ebenfalls keinen Schubkarren. Insofern ist der Aktenvermerk der Polizeidirektion Weilheim erstunken und erlogen. Wenn dann die Personen als Zeugen nicht einmal mit Namen genannt werden, sondern mit Pünktchen ersetzt werden, ist dies geradezu ein Skandal. Der Grund liegt auf der Hand. Es gibt keinen Zeugen, der bestaetigt, dass ich auf dem Schotterweg mit dem Schubkarren Heu eingeführt habe. Wenn dann noch ausgeführt wird *„Um aus dem Gehege zu seinem Wohnhaus zu gelangen, musste Herr Huber an den Beamten vorbei befand sich rechts von Herrn Huber, die.... undverdeckt hinter den Büschen auf der linken Seite.“* Der Grund für das Ersetzen der Namen durch Pünktchen ist folgendes: Ich hatte, nachdem ich die Tiere mit Wasser versorgt hatte, beim Heimgehen Richtung Wohnhaus in Richtung Norden auf dem Schotterweg (ca. 2 – 2,5 m breit) nur rechts den Wildzaun iHv. 2 Meter und links das Gebüsch. Es konnte sich also somit niemand rechts von mir befinden, da er, falls sich dort jemand aufhaelt, durch den Wildzaun von mir getrennt war. Also blieben nur noch der Schotterweg und das Gebüsch links. Den Schotterweg konnte ich bis auf ca. 100 Meter, da er frei ist, überblicken und es befand sich niemand darauf. Also konnte nur einer links im Gebüsch..... lauern. Es ist schon seltsam,

dass das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Herr Hofer, aufgrund von Pünktchenaussagen den Entzug des Jagdscheins vornimmt (was nach § 17 BjagdG wegen des rechtskraeftigen Freispruchs ohnehin nicht möglich ist). Dies ist geradezu abenteuerlich. Wenn man bedenkt, wie es weitergeht, geradezu unglaublich. Herr Hofer führt naemlich weiter aus: Als Herr Huber auf Höhe der drei Beamten war, sprach ihn (zivile Kleidung) an. Ich wurde also von Pünktchen in ziviler Kleidung angesprochen, worauf ich nach rechts zu Pünktchen und den Schubkarren abstellte und fasste dann angeblich mit meiner Hand in den weissen Eimer, der sich in meinem Schubkarren (der laengst im Heustadel verraeumt war) befand. „Pünktchen erkannte, dass in dem weissen Eimer griffbereit ein Revolver lag. Pünktchen riss den Schubkarren von Herrn Huber weg, so dass er den Revolver nicht mehr zu fassen bekam.“ Dieser Pünktchen, den es gar nicht gibt, entreisst mir den Revolver, obwohl er von einem zwei Meter hohen Wildzaun abgetrennt ist, von einem weissen Eimer in einem Schubkarren, der bereits im Heustadel verraeumt ist. Wie ist denn so etwas möglich? Dies sind doch Schilderungen wie in einem Horrormaerchen! *Gleichzeitig wurde Herr Huber vonPünktchen zu Fall gebracht.* Wenn ich von Pünktchen aus dem Gebüsch zu Fall gebracht wurde und ein Schubkarren rechts von mir auf dem Schotterweg gestanden haette, waere dies ohne Verletzungen von mir gar nicht möglich gewesen. Denn bei einem zwei bis zwei einhalb Meter breiten Schotterweg, der von einem zwei Meter hohen Wildzaun nach rechts abgetrennt ist, bleibt nicht mehr viel Spielraum, mich zu Boden zu werfen, ohne mich direkt auf den Schubkarren (der laengst weggeraeumt war) zu schmettern, was erhebliche Verletzungen für mich nach sich gezogen haette. Das was Sachbearbeiter, Herr Hofer, von der Unteren Jagdbehörde hier laut Aktenvermerk der Polizeidirektion Weilheim als Grund für den Entzug des Jagdscheins verwendet, sind Lügen- und Schauermaerchen. Herr Hofer weiss hier doch, dass die Waffenbesitzkarte Nr. 208 /1976 eine Zweitschrift (ausgestellt vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) ist, die das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen gar nicht ausstellen durfte, da der Jagdschein auf Rautstrasse 10, Eschenlohe, ausgestellt war, so dass die Waffenbesitzkarte automatisch auf Rautstrasse 10, Eschenlohe, lauten musste. Keinesfalls durfte das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Zweitschrift der Waffenbesitzkarte Nr. 208/1976 ausstellen, da das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen unter der „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ schon nicht berechtigt war, diese für mich auszustellen. Meine am 23.09.1976 für mich vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ausgestellte Waffenbesitzkarte umfasst ausschliesslich Waffen, die ich über das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, über meinen Jagdschein Nr. 160/59 Haus-Nr. 25, Eschenlohe, erworben habe und diese somit mit dem Haus-Nr. 25, Eschenlohe, verbunden bleiben und sie sind auch über die Fl.-Nr. 1108 1 / 106 (Gasthaus mit Schiessstand Haus-Nr. 25 Schupfe und Garten zu O,0428 ha) rechtlich über die Steuergemeinde Eschenlohe abgesichert. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen war weder berechtigt eine Zweitschrift der Waffenbesitzkarte Nr. 208/1976 auszustellen, geschweige denn Neueintragungen in diese Waffenbesitzkarte vorzunehmen. Wenn dann Herr Hofer vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auf Seite 4 unter Punkt 3 folgendes ausführte: „Die anschliessende Sicherstellung der Waffen ergab, dass das in die Waffenbesitzkarte eingetragene Kleinkalibergewehr, Kaliber 22 Horn. Anschütz Nr. 19150 nicht aufzufinden war und das Kleinkalibergewehr Kaliber 22 Hornet Nr. 42 434 nicht bei der zustaendigen Waffenbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen angemeldet wurde.“ Wie kommt denn Herr Hofer dazu zu behaupten, dass das Kleinkalibergewehr Kaliber 22 Hornet Nr. 42434 nicht angemeldet wurde, wenn gleichzeitig das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen über eine Waffenbesitzkarte Nr. 208/1976 vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen neue Eintragungen vornimmt? Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist nicht berechtigt, auch nur einen Eintragung über die vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen am 23.09.1976 ausgestellte Waffenbesitzkarte Nr. 208/1976 über Aichacher Str. 19 vorzunehmen. Die Waffen Kleinkaliber Kaliber 22 Hornet Nr. 42434 sind über das Anwesen Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe erworben und auch in die Waffenbesitzkarte (ausgestellt über das Haus-Nr. 25, Eschenlohe) eingetragen. Wenn Herr Hofer dann weiter schreibt, dass das in die Waffenbesitzkarte eingetragene Kleinkalibergewehr, Kaliber 22 Hornet Anschütz Nr. 19150 nicht aufzufinden war, geht dies ebenfalls nicht auf meine Haftung und Verantwortung, da ich für eine illegale und rechtswidrige vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen am 23.08.1978 ausgestellte Waffenbesitzkarte Nr. 208/1976 über die illegale Scheinadresse „Aichacher Str. 19“ weder eine Haftung noch eine Verantwortung übernehme. Meine saemtlichen Waffen sind über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe erworben und angeschafft und auch über die Fl.-Nr. 1108 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe waffenrechtlich und über das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, jagdrechtlich abgesichert und dürfen auch nur über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe laufen. Wenn das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, nachweislich seit 1966 über den Schwarzbau im südlichen Teil des Haus-Nr. 25, Eschenlohe, mit „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ wegfaelscht, kann es nicht mit einem Bescheid vom 08.05.2002 über die illegale „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ meine Waffen stehlen. Gleichzeitig wird dann noch die Fl.-Nr. 1108 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe wegfaelscht und darauf ein Mietshaus von Karl und Lieselotte Junge seit 1968 illegal und

steuerbetrügerisch betrieben. Auf der Fl.-Nr. 1088/4 und 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe (im Schussfeld des Schiesstandes) genehmigt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Wohnhaeuser und entzieht mir meinen Jagdschein Nr. 250/1998 ausgestellt auf die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10 in Eschenlohe“. Die „Rautstrasse 10 in Eschenlohe“ ist Steuerbetrug. Die Plan-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe ist der Hausgarten des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mit 0,7865 ha und hat die Bezeichnung Im Ida und eine Hausnummer 10 hat im Hausgarten Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe des Erbhofs Haus-Nr. 25 nichts aber auch gar nichts verloren. Saemtliche vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ausgestellten Bescheide 53-752/13, 51-135/11 und 51-135/11 gegen mich und gegen Irene Anita Huber (*1947) sind nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG nichtig. Das Gleiche gilt für die ausgestellte Kostenrechnung Nr. A 53/221. Es ist geradezu unfassbar wie das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen über derart rechtswidrige, kriminelle und nichtige Bescheide meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mit der Betriebsnummer 111 01 0220 bei der LAK München Mitglieds-Nr. 80/10 11 6538 seit dem 08.05.2002 stilllegt. Ausserdem verweise ich auf den Überlassungsvertrag Nr. 2707 vom 18. August 1978 bei Notar Eberhard Jokisch in Weilheim. Mein Vater Georg Huber (*24.12.1906) Mühlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe konnte gar nicht rechtswirksam an Hans Georg Huber (*12.07.1942) – also an mich -, Aichacher Str. 19, 8898 Schrobenhausen das im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 33 Blatt 1173 eingetragene Fischereirecht im Mühlbach, und zwar von dessen Ursprung Beim schönen Fleck Pl.-Nr. 1040 bis Zum unteren Stiegel, zwischen Plan-Nr. 1123 und 1126, wo sich unweit dieser Objekte der Mühlbach in die Loisach ergiesst und erscheint unter Plan-Nr. 1085 in der Steuergemeinde Eschenlohe, übertragen. Laut Band 31 Blatt 1117 unter Erste Abteilung Einlagebogen 1 ist die Firma Johann Huber OHG als Eigentümerin eingetragen. Das auf dem abgeschlossenen Blatt Eschenlohe Band 12 603 eingetragene Eigentum hierher umgeschrieben am 18. August 1975, heisst es nach Ihren Grundbuchauszügen. Im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 Steuergemeinde Eschenlohe ist unter Haus-Nr. 51 Fischrecht am Mühlbach, und zwar von dessen Ursprung Beim schönen Fleck Plan-Nr. 1040 bis Zum unteren Stiegel zwischen Plan-Nr. 1123 und 1126, wo sich unweit dieser Objekte der Mühlbach in die Loisach ergiesst und erscheint unter Plan-Nr. 1085, in der Steuergemeinde Eschenlohe eingetragen. Sowohl das Grundbuch von Eschenlohe Band 33 Blatt 1173 als auch der Band 12 Blatt 603 laufen nicht über die Steuergemeinde Eschenlohe und sind daher nichtig. Für das Fischrecht gilt bis heute rechtswirksam der Auszug aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 für Herrn Johann und Frau Kreszenz Huber. Mit URNr. 579 Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft am 2. Maerz 1949 bei Notar Dr. R. Daimer in Garmisch-Partenkirchen betreff Firma Johann Huber in Eschenlohe Band 3 A 226 wurde das Fischrecht in die Firma Johann Huber OHG eingebracht. Somit existiert bis heute die Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 579). Eine Löschung im Jahr 1981 konnte rechtswirksam von Johann Huber (*02.06.1937; Am Eichholz 2a in 82418 Murnau) nicht erfolgen. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen konnte gar nicht mit Nr. III/ 3- 7111 / 1 betreff Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28.07.1961 (BGBl. I S. 1091) GrdstVG-; die Überlassung mit Bescheid vom 1.10.1978 den Überlassungsvertrag samt Auflassungserklaerung laut Urkunde des Notariats E. Jokisch in Weilheim vom 18.08.1978 Umr. 2707 genehmigen, da bereits die URNr. 1 0694/1974 bei Notar Dr. Helmut Meyer/Garmisch-Partenkirchen vom 22. April 1974 nichtig ist. In dieser Urkunde ist aufgeführt:

1.) Herr Johann Huber jun., Kaufmann in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 42 hier handelnd für die Firma „Johann Huber OHG mit Sitz in Eschenlohe, Feststellung aus dem Handelsregister erfolgt gesondert.

2.) Herr Georg Huber sen., Kaufmann in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40, geboren am 24.12.1906. Die „Mühlstrasse 42, Eschenlohe“ ist eine illegale Scheinadresse des Haus-Nr. 97, Eschenlohe. Die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ ist eine illegale Scheinadresse des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Laut Mitteilung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 18. Januar 1972 an Herrn Georg Huber Mitglieds-Nr. 4/18517 (111 01 0220) Post Mühlstrasse 40 in Eschenlohe, ist Georg Huber (*24.12.1906) am 1.5.1969 aus dem Mitgliedsverzeichnis gestrichen worden. Georg Huber (*1906) war also gar nicht - aufgrund seiner Altersrente bei der LAK Franken und Oberbayern – berechtigt, das Fischrecht auf sich zu übertragen. In Abteilung III ist eingetragen: DM 400.000 Briefgrundschuld für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG in München, DM 300.000.-, Buchgrundschuld für die gleiche Glaebigerin. Das Fischrecht und auch saemtliche landwirtschaftliche Grundstücke der Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 579) durften mit Ausnahme der bereits vorhandenen GM 27.000.- für die Bayerische Vereinsbank gar nicht (mehr) belastet werden. Die Feststellung des Notars Meyer vom 4. Januar 1977 ist nichtig. Sie lautet wie folgt: „Zu meiner Urkunde Nr. 1 O 694/74 vom 22.4.1974 stelle ich, Notar aufgrund Einsicht in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter Abteilung A Nr. 43 551 vom 3.1.1977 fest, dass Herr

Johann Huber jun., Kaufmann in 8116 Eschenlohe zur alleinigen Vertretung der Firma „Johann Huber OHG“ mit dem Sitz in Eschenlohe berechtigt ist. Diese Vertretungsbefugnis war auch bei der Einsicht am 14.2.1972 und am 23.7.1974 gegeben“. Tatsache ist, dass Johann Huber jun. weder nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 zur Vertretung der Firma Johann Huber OHG berechtigt war noch nach der Firma Johann Huber, Eschenlohe (Saege-, Hobel-, Spalt- und Elektrizitaetswerk und Holzhandlung Haus-Nr. 25 mit 75 gegründet am 25.04.1941 Band 3 A 226 beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen). Johann Huber jun. (*02.06.1937) war auch nicht berechtigt, Grundstücke an die Eheleute Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, vom Saegewerk Johann Huber zu verkaufen. Sowohl die Eheleute Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, als auch die Spedition Wittwer befinden sich seit 1978 illegal und rechtswidrig auf dem Gelaende des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG, die bis heute (rechtswirksam) existiert, da eine Löschung im April 1981 von Johann Huber jun. (*02.06.1937) unter der falschen Nr. 43 351 beim Amtsgericht München nicht erfolgen konnte. Die Firma Johann Huber OHG Band 3 A 226 beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen existiert bis heute. Sie ist über das Original des Auszuges aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt am 18.12.1928 vom Finanzamt Garmisch, nachgewiesen. Über den Auszug des Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 vom 2. Januar 1951 kann ich mein Eigentum an der gesamten Mühle vor Eschenlohe nachweisen. Die Haus-Nr. 10, 11, 75 und 21 haengen ebenfalls am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Ich bin Eigentümer dieser Haeuser (mit allem was dazugehört) und von Ihnen auch als Eigentümer in den richtigen Grundbüchern – ohne Belastungen zu führen -. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe (die seit 1978/1979 illegal das Gelaende des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG besetzen) sind sofort aus den extra für sie angelegten, falschen und rechtswidrigen Grundbüchern zu streichen. Ziehen Sie sofort Ihre gefaelschten Grundbücher/Grundbuchblaetter (es haben nur die Grundbücher und Kataster der Haus-Nr. 10, 11, 21, 25 und 75 Bestandskraft) aus dem Verkehr und sorgen Sie dafür, dass das unzustaeendige Amtsgericht D-82362 Weilheim sofort die illegalen und nichtigen (§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG) „Zwangsversteigerungen“ unter K 157/O4 – K 159/O4 (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007), K 61/O6 und K 86/O6 absetzt und vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zieht. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat sofort die illegale Bebauung des Mühlengelaendes vor Eschenlohe über Dritte zu beenden und die sofortige Bewirtschaftung meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe unter der Betriebsnummer 111 O1 O220 bei der LAK Franken und Oberbayern (seit 20.01.1958 geführt) zu ermöglichen. Landrat Harald Kühn ist sofort von seinem Amt zu suspendieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: Bericht vom 17. August 1937 der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfungsstelle der landw. Genossenschaften Ges. m.b.H

Hinweis für die Besucher unserer Webseite:

Die Anlage finden Sie unter Punkt II. Aktuelles extra auf unserer Webseite, und zwar als die pdf-Datei mit dem Titel:

Bericht vom 17.08.1937 nachdem bereits Johann Huber sen. (*1875; +1951) selbst die Gemeinde war!